

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 15

Artikel: Referat über die Frage: Welche Anforderungen sind an unsere Seminarien zu stellen, damit die aus denselben hervorgehenden Lehrkräfte den durch die neuere Schulgesetzgebung geforderten Leistungen genügen können?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die bisherige Uebereinkunft unterliegt der Genehmigung des Bezirksschulrathes.

§ 69. Wenn die Oberlehrerin von ihrer Stelle zurückzutreten wünscht, so hat sie ihr Entlassungsgesuch dem Bezirksschulrath zu Händen der Erziehungsdirektion einzureichen.

Die Erziehungsdirektion erteilt die nachgesuchte Entlassung unter den für alle übrigen Lehrer vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 70. Im Uebrigen gelten auch für die Oberlehrerinnen alle jene allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche für alle Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Unterrichtsanstalten im Kanton vorgeschrieben sind.

§ 71. Gegenwärtige Verordnung ist den Bezirksschulrathen, Schulinspektoren, Schulpflegern, Pfarrämtern, Oberlehrerinnen, Arbeitslehrerinnen, so wie den Mitgliedern der weiblichen Aufsichtskommission zur Nachachtung und Vollziehung zuzustellen.

Narau, den 10. Hornung 1859.

Der Erziehungsdirektor:
A. Keller.

Referat über die Frage:

Welche Anforderungen sind an unsere Seminarien zu stellen, damit die aus denselben hervorgehenden Lehrkräfte den durch die neuere Schulgesetzgebung geforderten Leistungen genügen können?

(Fortsetzung.)

In der Literaturgeschichte erteilt der Direktor in freien Stunden Unterricht. Die ältern Zöglinge halten Sonntags im Seminar Kinderlehren. Jahresprüfungen für die Präparanden finden keine statt. Die Schlußprüfungen theilen sich in Einzelprüfungen und das öffentl. Examen. Eine alljährlich durch die Lit. Direktion der Erziehung zu ernennende Seminarkommission leitet diese, wie überhaupt auch alle Patentprüfungen im deutschen Kantonstheil und richtet ihr Auge auf den Gang der beiden deutschen Seminarien. Die Leistungen, welche man für die Patentirung fordert, sind durch ein Regulativ fixirt. In den Seminarien prüfen die Lehrer selbst, auch haben sie für ihr Fach bei Beurtheilung der Leistungen Sitz und Stimme. Der Direktor wird bei den Prüfungen je für das betreffende Seminar als Mitglied der Prüfungskommission betrachtet. — Als Lehrer des Seminars funktionieren neben dem Direktor 4 Personen: 2 Hauptlehrer, 1 Religionslehrer und 1 Gehülfe. Ihre Amtsdauer ist 6 Jahre. Das Gesetz und die Zustände dieses Seminars stehen in vielen Punkten im Widerspruch. Eine Reorganisation ist deshalb absolut erfor-

berlich; zudem hat sich jenes Gelegenheitsgesetz von 1853 als durchaus unausführbar ausgewiesen und zu einer den Forderungen der Zeit auch nicht im Entferntesten entsprechenden Vorschrift qualifiziert. Mit Recht wird es als das schlechteste Seminargesetz der ganzen Schweiz bezeichnet. Ueber den Geist des Seminars herrschen verschiedene Ansichten, die weit auseinander gehen und namentlich in Bezug auf das herrschende pädagogische Prinzip einander lebhaft bekämpfen. Ueber das Wirken der Zöglinge darf einstweilen noch kein bestimmtes Urtheil gefällt werden, sie stehen zu kurze Zeit im Schuldienst.

2) Ueber das Seminar zu Hindelbank.

Ebenfalls eine Staatsanstalt, die durch denselben unterhalten und speziell überwacht wird. Es nimmt alle 2 Jahre in der Regel 14 Zöglinge auf, die meist sehr gut vorgebildet aus bessern Familien eintreten. Der Lehrkurs dauert 2 Jahre. Die Kostgelder sind zum Theil größer, als für Münchenbuchsee. Zu den beim Lehrerseminar angeführten Unterrichtsfächern kommen die Handarbeiten; dagegen fallen weg: Turnen, Klavier- und Orgelspiel, Literaturgeschichte, Halten der Kinderlehren, einzelne Abtheilungen der Mathematik. Handarbeiten verrichten die Zöglinge keine, dagegen helfen sie im Haushalte mit. Es findet eine jährliche Prüfung statt. Die Austrittsexamen gehen in ähnlicher Weise vor sich, wie in Münchenbuchsee. Als Lehrer funktionieren: ein Direktor, ein Hülfslehrer und die Frau Direktorin. Gesetz und Zustände stehen hier im Einklang. Mit dem herrschenden Geiste scheint man einverstanden zu sein. Die austretenden Zöglinge wirken meist zur Zufriedenheit ihrer Behörden.

3) Ueber das Seminar zu Bruntrut.

Unterhalten und speziell überwacht durch den Staat. Es zählt 16 bis 20 Zöglinge, die je nach einem zweijährigen Kurse austreten und durch eine neue Promotion wieder ersetzt werden. Die Eintrittsbedingungen sind ungefähr dieselben, wie für Münchenbuchsee. Auch die Unterrichtszeit und die Unterrichtsfächer bieten keine große Verschiedenheit. Das Konvikt ist ebenfalls Norm. Mit der Anstalt ist eine Musterschule (*école modèle*) unter der Leitung eines einzelnen Lehrers verbunden. Sie zählt circa 30 Schüler und dient den Lehramtskandidaten, um darin ihr Lehrgeschick zu üben und zu kräftigen. Entlassene Zöglinge sind verpflichtet, während eines halben Jahres sich als Unterlehrer in eine öffentliche Primarschule verwenden zu lassen und während wenigstens 3 Jahren eine öffentl. Primarschule im Kanton zu übernehmen oder die Kosten für ihre Verpflegung

im Seminar zurück zu erstatten. Als Lehrer funktionieren: der Direktor mit einem Gehalte für sich und seine Frau von höchstens Fr. 1500 jährlich nebst freier Station; ein Hülfslehrer mit Fr. 800 bis 1000 Gehalt nebst freier Station und ein Geistlicher, welcher den Religionsunterricht erteilt. Die austretenden Zöglinge werden durch eine Kommission geprüft und zur Patentirung vorgeschlagen. Ueber den Geist dieses Seminars vernimmt man wenig. Die Zöglinge sollen in ihren Schulen treu wirken.

4) Ueber die Privatinstitute und Seminarien anderer Kantone für Lehrer und Lehrerinnen des Jura.

Der Staat verabsolgt betreffenden Aspiranten und Aspirantinnen zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf angemessene Stipendien, die jährlich für den Einzelnen bis auf Fr. 200 ansteigen können. Die Ertheilung geschieht durch die Erziehungsdirektion in der Regel auf 2 Jahre. Der Gesamtkredit hiefür beträgt Fr. 5000 jährlich. Vor der Zusicherung an Betreffende findet eine Konkursprüfung statt. Eine Spezialkommission leitet dieselbe und erstattet Bericht über deren Resultat. Zur Erlangung eines Stipendiums muß man diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in einer guten Primarschule erhältlich sind. Am Ende ihres zweijährigen Bildungskurses unterziehen sich die Betreffenden einer Prüfung zur Erwerbung eines Patents. Im Falle ihnen dasselbe erteilt wird, sind sie gehalten, 3 Jahre lang im Kanton eine öffentliche Schule zu übernehmen; wenn nicht, so müssen sie dem Staate die erhaltene Unterstützung wieder zurückerstatten. In die außerkantonalen Seminarien sollen in letzter Zeit wenig oder keine Jurassier eingetreten sein, wogegen der Zubrang zu den Ursulinerinnen nicht gering sein soll.

5) Ueber das Seminar an der Einwohner-Mädchenschule zu Bern.

Es datirt aus den 30er Jahren. Durch das Sekundarschulgesetz von 1856 ist jetzt die Schule zur Erhaltung ihres Seminariums verpflichtet. Der Staat trägt, wie bei allen öffentlichen Sekundarschulen, an die Lehrerbefoldung die Hälfte bei. Die Zahl der Zöglinge ist nicht fixirt. In der Regel enthalten die drei Seminarclassen zusammen 40 bis 60 Schülerinnen. Eine dieser Classen ist zur Heranbildung von Sekundarlehrerinnen bestimmt. Jahr um Jahr entläßt diese Anstalt eine Promotion, deren Kurs 2 Jahre gedauert. Ihre Zöglinge entnimmt sie zum größten Theil den obersten Sekundarschulklassen, erhält jedoch auch reichen Zufluß aus den Primar- und Sekundarschulen des Landes. Die Zöglinge

leben meist bei ihren Eltern oder auch bei Verwandten und braven Leuten in der Stadt und um dieselbe. Die Kosten für den Unterricht betragen jährlich Fr. 80—100 und müssen halbjährlich zum Voraus bezahlt werden. Einzelne Zöglinge erhalten Freistellen, theils durch die Sekundarschulkommission, theils durch den Erziehungsdirektor. Mit Lehrern und Lehrerinnen ist die Anstalt reichlich ausgestattet. Die Unterrichtsfächer sind diejenigen einer Sekundarschule, nebst Pädagogik, Literatur und Malen. Der Geist der Anstalt wird für gesund und frisch bezeichnet. Die Zöglinge sind gesucht sowohl in den Primar-, Privat- und Sekundarschulen des In- und Auslandes, als auch in Privathäusern. Ueber ihr Wirken gehen günstige Zeugnisse ein.

6) Ueber das Seminar an der neuen Mädchenschule
in Bern.

Es entstand im Jahr 1851, ist demjenigen der Einwohnermädchenschule äußerlich nachgebildet und stimmt deßhalb auch in seiner Organisation mit demselben so ziemlich überein. Der Geist der Anstalt ist ein pietistischer. Sie entläßt jährlich bei 20 Lehrerinnen. Als reine Privatanstalt erhält sie sich nur aus den Schulgeldern ihrer Zöglinge und aus Beischiüssen, welche pietistische Gesinnungsgenossen dafür zusammensteuern.

7) Ueber das Seminar der H. Gerber, Verber u. Comp.
in Bern.

Dasselbe existirt erst seit ungefähr 2 Jahren. Die Zahl der Zöglinge ist unbestimmt. Sie erhalten viele Unterrichtsfächer mit den Schülern des Priesterseminars in derselben Anstalt vereinigt. Ein Hausvater nimmt die Zöglinge in Pension. Der jährliche Betrag soll Fr. 400 bis 500 ausmachen, inclusive den Unterricht. Für die Studenten der Theologie soll die Pension mehr betragen. Die Unterrichtsfächer sind ungefähr dieselben, wie diejenigen im Seminar zu Münchenbuchsee. Die Anstalt ist ein Privatinstitut. Der Staat trägt nichts zur Erhaltung derselben bei. Sie wird in ähnlicher Weise unterhalten, wie die neue Mädchenschule.

8) Ueber die Privatinstitute zur Bildung von Lehrern
und Lehrerinnen bei Lehrern und Geistlichen
im deutschen Kantonstheil.

Hiefür existirt kein Kredit, die Erziehungsdirektion verwendet somit für diese Institute nichts. Gleichwohl werden Jahr um Jahr bald an diese, bald an jene Stelle im Kanton meist ärmere talentvolle junge Leute zum Patentexamen vorbereitet und öfter auch patentirt.

Die vorausgeschickte Darstellung über Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten im Kanton Bern weist darauf hin, daß man bemüht ist, dem Lehrermangel so weit möglich zu begegnen und dafür nicht geringe Opfer bringt. Sie zeigt ferner, daß für Lehrer beider Konfessionen und beider Sprachen, namentlich aber auch für Förderer des Pietismus, reichlich gesorgt wird. Es leuchtet auch ein, daß auf diesem Gebiete vollkommene Freiheit herrscht und Niemand eingeschränkt ist, ja daß sogar Ordensschwestern (Ursulinerinnen) Lehrerinnen heranzubilden dürfen. Daß ferner zur Bildung von Sekundarlehrerinnen eine Anstalt besteht, während für die Heranbildung von Sekundarlehrern noch nicht gesorgt ist. Kein Kanton der Schweiz bietet auch nur im Entferntesten etwas Ähnliches dar. Zum Nachdenken soll der Umstand auffordern, daß verhältnißmäßig mehr Lehrerinnen als Lehrer gebildet werden, und daß augenscheinlich unsere Jugend mehr und mehr der Unterrichtung und Erziehung durch das weibliche Geschlecht anheimfällt, obgleich ein wohleingerichtetes Seminar für Lehrerinnen des Jura fehlt, während im deutschen Theil drei solche bestehen. Unbeachtet darf ferner nicht bleiben, daß der Pietismus noch nie in dem Maße, wie es eben geschieht, durch Bildungsinstitute für Lehrer, Lehrerinnen und Geistliche aufgetreten ist.

Uebergehend auf die Lösung der Frage selbst, so setzt dieselbe durch die Art und Weise, wie sie gestellt ist, voraus, daß man auch in Zukunft zur Bildung von Lehrern und Lehrerinnen die Seminarien beizubehalten gedenke, entgegen der Ansicht, sie aufzugeben und die Bildung neuer Lehrkräfte mit der Bildung von Theologen, Juristen, Medizinnern und Philosophen an der Hochschule in Verbindung zu bringen. Ein Gedanke, der auch seine Berechtigung haben mag.

Behält man die Seminarien bei, was wohl ohne allen Zweifel geschehen wird, dann wünscht die weitaus größte Mehrzahl der Kreissynoden eine zeitgemäße Reorganisation von einzelnen und stellt zu diesem Zwecke namentlich für Lehrerseminarien in Nachstehendem folgende beachtenswerthe und zeitgemäße Anforderungen.

I. Ueber die Aufnahme der Zöglinge.

Man findet, daß wenn es sich nur einigermaßen praktisch durchführen ließe, so wäre für Lehrerseminarien das 18te Altersjahr zum Eintritt weit geeigneter, als das 16te. Bei Lehrerinnen sei dieß deßhalb anders, weil ein 16jähriges Mädchen in der Regel geistig eben so reif sei, als ein 18jähriger Jüngling. Es werde jedoch sehr schwer halten, hier wider den Stachel zu lecken, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, ein geringeres

Uebel sich in ein größeres verwandeln zu sehen. Ein 16jähriger Knabe müsse sich nach seiner Admision in der Regel zur Wahl eines Berufes rasch entscheiden, er könne nicht bis zum 18ten Jahre warten. Wollte man ihn nun sofort nach der Admision prüfen und allfällig zur spätern Aufnahme in's Seminar für befähigt erklären, so entstünde die Frage, was der junge Mensch bis zur Aufnahme in's Seminar mit seiner Zeit anfangen solle. Man habe vorgeschlagen, ihn als Vikar bei einem Lehrer eintreten zu lassen; die Erfahrung lehre aber, daß es bei unsern dermaligen Schulverhältnissen sehr schwer werden dürfte, diesen Modus so durchzuführen, daß ein wirklicher und nicht bloß illusorischer Vorthail für Lehrer und Schule daraus erwüchse. (Fortf. folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Grütli-Sammlung. Wie in andern Kantonen, so ist auch im Kant. Bern die Sammlung von Beiträgen für den Ankauf des „Grütli“ unter der Schuljugend im Gange. Zu Ueberspannung wird's hier der Berner nicht treiben und nicht einem Stücklein todter Erde Huldigungen opfern, die vernünftigerweise nur der durch Freiheitsliebe getragenen Thatkraft der Väter gebühren — einer Thatkraft, die auch in der Jugend lebendig zu wecken, die Grütli-Sammlung allerdings treffliche Gelegenheit gibt.

— (Korr.) Rühmlicher Erwähnung verdient auch die Schulgemeinde von Oberbottigen, Kirchgemeinde Bümpliz. Die Kinderzahl hat auch hier so zugenommen, daß schon vor mehreren Jahren eine zweite und gegenwärtig eine dritte Klasse errichtet werden mußten. Als letzterer Fall eintrat, wurden Stimmen laut, der 66 Jahre alte, seit 26 J. hier wirkende Lehrer Andres dürfte bei diesem Anlasse entfernt werden. Die zahlreich versammelte Schulgemeinde urtheilte aber anders und faßte den einstimmigen Beschluß: „Ein „Lehrer, der im Dienst für das Vaterland alt und grau geworden, darf im „Alter nicht verstoßen werden; vielmehr gebührt ihm Erleichterung in seinem „Amt. Es soll dem Lehrer A. von allen seinen bisherigen Gemüßen kein „Kappen entzogen, wohl aber zu seiner Erleichterung eine oberste Schulklasse „errichtet werden, wogegen derselbe dann die Mittellasse übernimmt.“ Für den obersten Lehrer wird gesorgt, daß er mit allfälliger Familie nicht am Hungertuche zu nagen braucht. —

Was die Ausschreibung der zu besetzenden neuen Lehrerstelle betrifft, so hat sich ein künftiger Lehrer noch gar Manches von Bedeutung zu erfreuen, was nicht in der Ausschreibung steht. — Im Uebrigen herrscht hier Wohl-